

18  
133



(1. = ~~Dbl zu ... von Jc 1253 ...~~)

Die angeb. Schriften z. J. 1000

2  
L 10

Gu



Abdruck

13

# Der FriedensHandlung

und Vergleichung mit den Hungertischen  
Ständen.

Insonderheit auch von des Herrn Botschaf  
seiner Person, Titeln, und ganzen  
Befriedung.



Erstlich Gedruckt in der Alten Stadt Prag/  
durch Johan Dignar Jacobi. M. DC VII.

**M** Hr Matthias von Gottes Gnaden Erzhertzog  
zu Osterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Kra-  
in vnd Wirtemberg / Graff zu Habsburg vnd Tyrol/ze.

Fügen hiemit zugedencken / Laufs vnd Inhalts dieser  
Schrift / vnd thun kundt Jedermenniglich / denen solches zu wissen von  
nöhten / Demnach die Röm. Keyserliche auch zu Hungern vnd Böhaimb  
Königliche Mayestat / vnser vielgeliebter Herr Bruder / auff vnser sonderbar  
re intercession vnd vorbitt gnedigst gewilliget / vnd zu hinlegung vnd stillung  
der in dem Königreich Hungern entstandenen vnrube vnd empörung / vnns  
vollkommene macht vnd gewalt übergeben / inmassen dann auch dazumahl /  
vermittelst Ihr Key. vnd Kön. May. geheimben / vnd andern Rätthen vnd  
Comissarien / tractat vnd handlung hierüber gepflogen / auch endlichen zum  
beschluß gebracht / von beyder theilen Comissarien vnterschrieben / vnd mit  
auffgedruckten ihren Insigeln bestercket vnd bekräftiget worden. All dieweil  
aber auff des Hoch vnd wolgebornen Herrn Steffan Boskay von Ribnas  
ria seyten / vnd seiner Adharenten von Hungern / noch etliche Irrung vnd  
Difficulteten hinderblieben / vnd dann der Wolgeborne Herr Stephanus  
Illiaschasi von Illieshaza / Graff zu Liptow vnd Trinschin / sampt andern  
seinen zugeordneten Adel / als Thoma Wiskelety / Andrea Vstrossit von  
Giletmiz / vnd Paulo Apponi von Nad Appon / in gnugsamer vnd volkom-  
mener macht vnd gewalt / bey vns zu Wien allhier angelanget.

Das wir derwegen / auß obbemelter vns auffgetragenen gewalts vns  
kommenheit / zu nutz vnd wolfart der Christenheit vnd gemeinen fridens / vnd  
zu erhaltung dieses Königreichs / damit es nicht durch innerliche zwitracht  
vnd vneinigkeith möchte in verderben gerathen / vnd wann der mahl eins mit  
so viel vnd mancherley Blutvergiessen in der Christenheit verschonet sein / die  
benachbarten Königreich vnd Landschaften auch von den stetwerenden ein-  
fallen erlediget / vnd mit der Kron Hungern widerumb zu ruh vnd freyheit  
kommen / gnedigst geruhet / vnd vnser einwilligung hierüber gegeben / daß sol-  
che irrung vnd difficulteten / so von der ersten handlung noch hunderstellig ver-  
blieben / ander weit vor die hand genommen / tractiret / gehandelt / vnd zu  
grunde hingelegt vnd verglichen werden möchten: Inmassen dann dieselben  
durch hernach benandte / die Hoch vnd wolgeborne vnd Edle Herren / Paul  
Sixt Trautson / Graffen zu Falckenstein / Freyherrn zu Sprechen vnd  
Schroffenstein / Herrn zu Kaija / vnd Laa / Erbmarschalln der Graffschafft  
Tyrol:

Tyrol: Caroln von Lichtenstein zu Nicolasburg / Tzernahor vnd Biskopiß /  
deß Marggraffthumbs Mähren General Capitän: Ernst von Molart /  
Freyherrn zu Reineck vnd Drossendorff / Stadthalter der Regierung Nie-  
der Oesterreichischen theils: Siegfried Christoff Preiner / Freyherr zu Stü-  
bing / Gladniz vnd Lobenstein / Nieder Oesterreichischen Cammer Presidens-  
ten. Thomam Erdedi von Madier auch erect / Erbgraffen Montis Clau-  
dij in der Graffschafft Marazdien / Graffen zu Lauzuniz: Georg Thurzo  
von Bethlehem Falua / Frey vnd Erbgraffen von Arua / vnd Obergraffen  
deß Truchsessens Ampts in der Graffschafft Arue: Sigismundum Forgas  
von Ghymes / Graffen zu No gradie / Hochmeistern deß Königlichen Erb-  
schenck Ampts in Hungern / vnd Ulrich von Krenbergk in Nayvolpck / Ihr  
Key. vnd Kön. May. geheimbe / vnd andere Rätthe / so zu diesen Sachen  
gezogen vnd gebraucht / nachfolgender gestalt / von beyden theilen accordirt  
vnd verglichen worden.

### Auff den ersten Artikel.

Was nun die Religionis handel anlanget / Ist vnvorhindert der hie  
vorigen / nach gelegenheit der zeit öffentlich außgangenen Constitutionen  
noch auch deß letzten Articuls im 1604. Jahre / sintemal derselbe außserhalb  
deß Rakusch / oder gemeinen Reichs versammlung / vnd also ohne der Reichs  
Inwoners gemeinen assens vnd bewilligung hinzugesetzt / vnd derwegen auch  
widerumb / auffzuheben / deliberirt vnd beschlossen / daß nach Inhalt Ihr  
Key. vnd Kön. May. vorigen resolution, darauff sich auch die Reichs Ins-  
wohner in ihrer Replica referiren vnd ziehen thun / Als daß sie alle vnd jes-  
de Orden vnd Stende / deß Hungerschen Kreises / so wol die Obern / Hers-  
ren vnd Adel Standes / als auch die Städte / vnd andere Privilegirte Or-  
ter / ohn alle mittel zur Cron Hungern gehörig / in gleichen auff den Gränzen  
deß Königreichs die Hungerschen Kriegsleute / in irer Religion vnd Con-  
fession mit nichten vnd keinem Ort nicht zu turbiren, oder gehindert wer-  
den gestatten wollen / Sondern soll einem jedern vnser vorbenandten orten  
vnd Stenden frey übung vnd exercitium seiner Religion vergund vnd  
zugelassen sein.

Jedoch ohne einig Präiudicium der Catholischen Römischen Religi-  
on, daß auch die Clerhey / Kirchen vnd Gottesheuser der Römischen Cas-  
tholischen vnberürt vnd frey gelassen / vnd das jenige / so ihnen diese vnruhige  
zeit über eingenomen / vnd entzogen worden / widerumb eingereumet vnd zus-  
gestellet werden möhte.

## Auff den andern

Dieses Artickels halben bleibet es bey des hiebevorigen Tractats, vnd handlungs beschluß daß nemlich zugleich mit den Hungern vnd Türcken/ fried vnd verglichung getroffen werden möchte.

## Auff den dritten.

Auff ehester nechstbevorstehender Diæt oder Reichs versammlung / sol ein Benwoda elegirt vnd gekoren werden/nach seiner dignitet vnd würden/wie vor alters gebreuchlich gewesen: Dieweil aber Ihr Key. vnd Kön. May. wegen vielfaltiger täglich vorfallender Reichs geschäften in der Christenheit ihre Residenz in Hungern oder andern benachbarten orten nit haben können/vnd damit die Reichs Inwohner nit von nöhten einer jedern sachen halben sich nach J. M. weit entlegenen Residenz oder Hoffhaltungsstelle zu begeben/vnd derwegen schwere vnkosten zu treiben/da dann J. May. die Hungerischen Räte nicht allzeit bey der hand haben können: Ist derwegen bedacht vnd dahin geschlossen worden/daß J. Durchleuchtigkeit vollkommene Macht vnd Gewalt haben möge/ Inmassen daß jr derselbe vnlangst/durch die Kay. May. allenthalben vollkömlich übergeben vnd auffgetragen worden/in Sachen vnd geschäften des Königreichs Hungern/ vnd allem demjenigen/was zu erhaltung vnd auffnemen des Königreichs / vnd desselben Inwohner Ruh/ Muß vnd Wolfsart von nöhten durch einen Benwoden vñ Hungerische Räte/anders nicht als wenn ihr Key. vnd Kön. May. selbst Persönlich zugegen/alles zu proponiren, verhören / tractiren vnd handeln/ disponiren, richten vnd entscheidenden zu lassen.

Der jetzt noch anwesendt aber soll in seiner vorigen stelle mit seiner Persönlichen gegenwart verbleiben: doch dergestalt/daß der hinfüro nach des Königreichs Statuten eligirt vnd besteffiget werden müge.

## Auff den vierden.

Des Königreichs Inwoner Suppliciren noch fort bey J. May. daß dieselbige/so bald die jezige leuffte ein wenig wider zur ruh gebracht/die Cron widerumb gen Preßburg in Hungern/wie bey andern Königreichen vnd herkommen gebreuchlich/bringen vnd hinderlegen wolten.

## Auff den fünften.

Den

Den Schatzmeister belangende / bleibet es mit diesem Artikel gleichfalls / wie in der vorigen tractation geschlossen / daß die Schatzmeister / er werde nun Einnemer der Königlichen einkommen oder vorgesezter / oder mit anderem namen genennet / sampt den andern seinen zugeordneten sich durch auß in nichts / so die Reichs Regierung betreffen thut / einlassen soll / sondern allein mit den Reichs einkommen zu thun haben.

Inmassen dann auch beschloffen worden / daß hinfüro / je vnd allzeit geborne Hungern hierzu erwehlet / auch zu den gemeinen Reichs Contributionen, die inwoner desselben / nach alten gebrauch / ihre sonderbare Einnemer vñ Pfening Meister / so inen belieben vñ gefellig / eligiren vñ haben mügen.

Was die beyden Bischöffe / den zu Erlaw vnd den zu Maradin anreichten thut / sollen sich dieselbigen mitler dessen vnd den Reichsgehefften genzlich enthalten / biß ihre Sachen zu Recht entschieden werden / oder gebürlichen hingelegt vnd vergliechen.

### Auff den Schöffens

Mit diesem Artikel bleibet es auch bey dem vorigen beschluß / daß nemlich J. Key. vnd Kön. Maj. Autoritet vnd gewalt nichts enzogen werde / Es stehet zu J. Maj. gefallen / was sie vor Bischoff eligiren vnd erwehlen wollen; jedoch daß kein andere hierinnen zu recht gezogen / dan Bischoffliche Personen / oder die / so Bischoffliche Recht vnd Güter in besiß haben / daß auch J. Maj. gnedigst darauff bedacht sein werden / daß wie hiebevorn allzeit / also auch hinfüro die vor ander in acht genommen / so von Edlem Stamme vnd herkommen hierzu tauglich. Was aber in sonderheit von den Bischoffen so Graff vnd Herrschafften vnter sich haben / vermeidet wird / vnd ob dergleichen Geistliche Personen auch Weltliche digniteten vnd Herrschafften in haben vnd besißzen mögen / darauff werden sich die Kö. Maj. vnd Reichs stend in künfftiger Diæt oder Reichsversammlung entschliessen / jedoch sol es mit den Präpoluturen vnd Apfeyen in seinem vorigen stand vnd fundation verbleiben.

Vnd dieweil in dem Anhang dieses Artikels auch der Städte Modor / S. Georgi vnd Bozin meldung geschicht / Ob nemlich dieselben vnter den Prälaten / Herren vnd Edlen / Orden vnd Stenden dieses Königreichs mit sizen / vnd ihre vota vnd stimmen geben mögen / Diese ihre ganze sache wird zu ferner berathschlagung / vnd resolution J. Maj. dann auch der Orden vnd

Stende dieses Königsreichs / biß auff den nechsten Rakusch oder Reichstag verschoben / von Gütern aber werden J. Ke. vnd Kd. Maj. den Communiteten oder Gemeinen / vermöge der Weiland Key. Ferdinandi 2<sup>e</sup>. Hochmildseligster gedechtnuß Anno 1542. öffentlich außgangenen Statuten nichts conferiren.

### Auff den Siebenden.

Dieser Artickel wird gleichfalls nach deß vorigen Tractats beschluß confirmiret vnd bestetiget / daß die Geistlichen Sise auch sollen bleiben / doch da bey denselben etliche mißbräuche eingerissen / können dieselben auff der nechsten diet oder versammlung J. May. vnd den Reichs Stenden proponirt, limitirt vnd geendert werden.

### Auff den Achten.

Die Hungern sein nicht zu frieden / daß die Jesuiter einig beständig oder besizlich Recht im Königreich Hungern haben vnd besizen mögen / jedoch so viel die Clauseln der Donationalien anlanget / lassen es J. May. bey den Königlichen Rechten bewenden / daß solche Donaciones vnd übergaben nach dem Reichs Decreten, wie vor alters gebruechlich gewesen / geschehen mögen.

### Auff den Neunden vnd Zehenden.

Die Kd. Ke. vnd Kd. Ma. wollen hinfuro die Cron Hungern sampt ihren zugehörigen Königreichen / Sclauonien / Crabaten vnd Dalmatien mit gebornen Hungern / vnd ihnen vnterworfenen vnd zugehörigen Nationen besetzen / deßgleichen wollen sie alle obere vñ nidere Reichsämpfer / so wol auch die außländischen vñnd Grenisämpfer nach dem Hungerischen Rath vnd gutbedencken / den Hungern vñ ihren zugethanen hierzu tauglichen Nationen / ohne einig vnterscheid der Religion conferiren vnd einreumen / jedoch / da es J. May. also für gut ansehen / mögen sie die beyderseits angrenzenden Empter gegen der Donau / ihres gefallen / auch mit Rath anderer benachbarten vnd wolverdienten Provinzien bestellen.

### Auff den Elfften.

Dieses Artickels halben von dem Palatino oder Weywoden ist droben im dritten Artickel verordnung geschehen / Jedoch mit diesem hinzugesetzten anhang / daß die klagende Partheyen ihre injurien nach ordnung der Rechte prosequir



prosequiren/ vnd keiner/er sey denn ordentlicher weiß citiret / vnd mit Recht  
überwiesen/ gestrafft werden sol: Vnd damit dieses auch nicht übergangen  
werde/ so sollen auch die Reichsdecreta / so bey dieser jezigen vnruehe durch  
mancherley erfolgte Reichsconstitution/ den alten Statuten vnd Ordnung  
in viel wege contrari vnd zu wider sein/ in nechstkünfftiger Diæt oder Reichs-  
versammlung nach den alten Constitutionen des 1550. 1553. vnd 1563. 22.  
Jahres/ geendert vnd verbessert worden.

### Auff den zwölfften.

1. Herrn Steffan Jiliashasi vnd seines Weibes sachen sollen verglichen/  
vnd sie gebürlichen contentirt werden.
2. Der Dobonischen Erben handel seind durch Sophiam Prigney / als  
der vornembsten Erbin/ mit 3. May. concordiret.
3. Georg Homonay ist vermög der öffentlichen Constitution cõdem-  
nirt worden: Daß nun die Camer ein vnzeitige vrtheilsexecution ergehen  
lassen/ solches ist 3. May. nicht zu zu messen: Nichts desto weniger sollen  
hinsüro alle vnd jede Sentenz vnd Vrtheil gebürlicher massen/ nach inhalt  
der Reichsdecreten/ zur execution gebracht werden.
4. Die Heuser Zeilam vnd Diehraw/ sollen vermög der abtheilung 3h.  
Key. May. Francisco Dersfy/ dann auch Nielas Dersfy Hausfrauen vnd  
Erben wider eingeraumbt/ oder aber der meiste werth darfür deponiret vnd  
hinderleget werden.
5. Der General Oberste Belgioiosa hat von Dionysio Banfi 14000.  
Thaler empfangen/ mit diesen wollen sich 3. May. entweder mit Gütern/  
oder bahrem Gelt abfinden.
6. Die Paleschianischen Güter/ sintemal die Successorn vnd Erben/  
dieselben freywillig mit Gelde von 3. May. erkauft/ bedürffen keiner re-  
ctification: Volenti enim non fit iniuria.
7. Die besiz der Güter Pechia vnd Bohonis/ so wol auch die Deregnias  
nischen Güter sollen in nechstkünfftiger Diæt von den ordinari Reichs  
Richtern / jure extraordinario revidirt werden.
8. Die Güter Pelleney/ Melleck vnd Kapij sollen gleichsals auff der  
nechsten Diæt, durch die ordentlichen Richter / mit recht/ jedoch extraordi-  
narie revidirt werden.
9. Die Güter Kalo/ haben 3hr May. hiebevör ihren angehörigen Ers-  
ben widerumb cediret vnd vbergeben.

10. Frans

10. Franciscum Makochij vnd Valentinum Homanay/wollen J. May. von Rechtlicher Ansprach wegen der Bestung Reges/ loß vnd ledig zehlen/ sintemal sie beyde sich auch sonst mit Francisco Magky/ als dem Manlichen Erben verglichen.

11. Was die Stadt Caschaw von den Königen in Hungern vor altershero vor Güter vberkommen/die sollen sie nach altem gebrauch frey vnd vngehendert innen haben vnd besizen.

12. Die Celeidischen Güter sollen auff künfftiger Diæt durch die ordinari iudices, mit Recht revidirt werden.

13. Thomam Madazdij/wollen J. Key. vnd Kön. May. weder wegen seiner Heyrat/noch auch seiner Güter mit Recht nicht hindern.

14. Desgleichen sol auch Sigismundo Nagoczky/ so wol auch dem Ballassischen Stam/von J. May. kein eintrag geschehen.

15. Caspar Bamfy Witfraw/so von Christoff vnd Georg Bamfy/ alles des ihren entfast/soll widerumb in integrum restituir werden.

16. Gleicher massen sol auch Sigismundus Ballassa / der wider natürlich Recht vnd billigkeit/seiner Mutter leibliche Schwester/vnd seinen leiblichen Bruder gefänglich eingezogen/vnd aller ihrer Güter beweglich vnd unbeweglich/beraubet/ihnen dieselben also bald widerumb einreumen/ In verbleibung dessen/soll er durch die spolierten Elegere / auff nechstkünfftigen Makuscha/citiret werden/die ordinari Reichs Richter die se sachen extraordinariè assumiren, revidiren, vnd nach den Reichs Decreten vnd Abschieden entscheiden.

### Auff den Dreyzehenden.

Weil fast vnmöglichen solche vnd dergleichen verwende vnd spolierte, bewegliche Güter bey diesen vnrubigen zeiten widerumb einzubekommen/ so sol der schaden vnd verlust / so von allen theilen erfolget / dem gemeinen Landfrieden zum besten/hie mit in vergessenheit gestellt werden.

### Auff den Vierzehenden.

Die Donationes, so durch den Herrn Boskay geschehen / weil derselben etliche auß vngleichen bericht / mit scheinbarlichen schaden vnd nachtheil des Reichs/etliche aber auff andere weis emaniret vnd erfolget / Als wil derwegen die notdurfft erfordern/vmb des gemeinen nutz willen / vnd zu erhaltung Fried vnd Ruh vnd guter Freundschaft im Königreich Hungern/ daß

daß die Reichs Inwohner mit gemelnen einhelligem Rath solche Donatio-  
nes auff nechstkünfftiger Diet revidiren vnd erwegen / vnd welche befunde-  
den/daß sie bestehen möchten / daß dieselben in ihrem vigore vnd esse ver-  
bleiben.

Die verschreibung aber/vnd die jentigen Gütter/so entweder durch Herrn  
Bosz. oder Steffan Illiashasi verunterpfendet/sollen so lang in ihrem vigor  
vnd werden verbleiben / biß daß die Reichs Inwohner derselben in öffentlicher  
Diet berathschlagen/von jehiger zeit aber an zu rechnen / sollen keine Ver-  
schreibung mehr / es sey durch was schein oder titul es immermehr wolle/  
zugelassen werden.

Die Nobilitationes, so durch Herrn Boskay geschehen/solln gleichsals  
in ihrem esse verbleiben/doch der gestalt/daß in öffentlicher Diet schriftliche  
urkunden hierüber vorgelegt/damit man von diesem irem Adel wissenschaft  
haben möge/vnd dißsals nichts wider die Reichsordnung gehandelt werde.

Dieweil auch auff dem nechst zu Caschaw gehaltenem Convent, von  
den Reichs Inwohnern/Herrn Boskay anhangs/geschlossen worden / daß  
die jentigen/so zwischen der zeit vnd nechstfolgenden Jacobi / sich ihme vnd  
seinen Adhærenten nicht adiungiren würden/aller ihrer Gütter vnd be-  
sitzlichen Rechtsens verlustig sein sollen: So ist hinwider geschlossen/daß die-  
se Cöstitution hinsüro geschwigen/vñ allenthalben von vntrefften sein soll.

### Auff den Sunffzehenden.

Dieser Artikel wird gleichsals nach des vorigen Tractats conclusi-  
on conformiret vnd gericht et/Itemlich / daß die Hungern mit einwilli-  
gung J. May. die Gütter vnd Neuser/so den Außlendischen verschrieben/  
mit wiederlegung ihres Geldes/ wider zu sich lösen mögen.

Die Privilegia aber der Freystedte solln in dem gebrauch/inmassen sie biß  
anhero gewesen/bleiben vnd erhalten werden/vnnd sich derselben hinsüro so  
wol Hungern vnd Teutsche / als auch Böhemische Inwohner gebrauchen/  
geniessen vnd erfrewen: Die Clagen vnd beschwerung aber wider dieselben/  
sollen in nechstkünfftiger öffentlicher Diet vnd versammlung verhöret/vnnd  
durch die Reichs Inwohner oder ordinari judicis entschieden werden.

**Was die Person des Herrn Boskay vnd seine  
contentanon vnd befriedung anlanget,**

Zu Siebenbürgen mit sampt der Landschafft in Hungern / so Herr  
Sigmundus Bathori innen gehabt / wird ihm auch hiemit das Schloß  
Tockay / mit allen seinen zubehörungen / inmassen es jezo befunden / beneben  
den beyden ganzen Graffschafften Bgoz vnd Berch / so wol inner vnd auß  
serhalb der Theiß gelegen / gleichsals mit seinen vhralten grenzen vnd zuge  
hörungen / so wol auch die Bestung Zackmar vbergehen vnd eingeräumet.

Die beyden Stedte aber / Karczwar vnd Lajbal / weil dieselben Si  
gismundo Rogazi vnd Sebastiano Sekeli verhipotheciret vnd verunter  
pfendet / Sein J. Key. vnd Kön. May. zu frieden / das dieselben von Herrn  
Boskay widerumb eingelöset werden / vnd zu der Bestung Tockay nach al  
tem gebrauch geschlagen vnd innen behalten werden.

Die Erlawischen Zehenden aber vber die Theiß / so wol alle andere vber  
der Theiß / sollen dem Herren Boskay bleiben : die aber disse der Theiß sol  
len J. Key. vnd Kön. May. Cammer vnd Rechnung eingebracht werden.

Vnd werden also diese Herrschafft Güter dem Herren Boskay nach  
Erblichem Rechten innen zu haben / zu genießen vñ zugebrauchen vbergeben :  
Da aber von seinen Erben auß Männlicher linien auß seinen Lenden vnd  
rechtem Ehebett erzeuget / niemand vbrig noch vorhanden / auff den einigen  
fall soll all das jenige / so ihm hiemit vbergeben / dem ordentlichen König / vnd  
per consequens der Cron Hungern / wider heymfallen / also vñ der gestalt / vñ  
keiner seiner Blutsfreunde oder verwandten / noch auch derselben Erben vnd  
Erbnemen einig Recht oder jurisdiction , weder zu dem Fürstenthumb /  
noch auch den andern / ihme Boskay hiemit eingeräumten Graff vnd Herr  
schafften / nimmer vnd zu ewigen zeiten nicht zu präzendiren oder vor zu  
wenden haben müge.

Da er aber würde eine Tochter verlassen / sol die Tochter jure quarta  
litio, zum vierdten theil / nach des Reichs constitution zu frieden sein / oder  
sich an dem benügen lassen / wie sich Ihre May. mit dem Herrn Boskay  
hierüber vergleichen werden.

Die Stadt Lijka / weil die nach alter fundation zu der Praposition in  
Zips gehörig / wird zwar dem Herrn Boskay so lang auch eingeräumet / biß  
daß sich J. May. mit ihme in anderwege vergleichen vnd abfinden.

Das gubernament zu Caschaw vnd anderer örter in Oberhungern / sol  
den Hungern zum besten geschehen wie in dem general Artickel beschlossen.  
Von des Capituls zu Erlaw intertention werden J. Key. vnd Kön.  
May.

May. vnd die Reichs Inwoher auff nechstkünfftiger Diet auff einen sichern vnd bequemen ort verdacht sein/wo ferne es zu Caschaw nit wird sein können. Wegen des Tituls / wird ihm gleicher gestalt der gegeben vnd zugelassen/ den Sigismundus Bathori gehabt vnd geführt / daß er sich nemlich einen Fürsten des Reichs/ vnd in Siebenbürgen vnd der Zeckler Graffen/ so wol auch einen Heern der eingeräumten Landschaft nennen vnd schreiben müge/ Desgleichen auch daß Siebenbürgische Wapen führen / inmassen es Sigismundus Bathori gehabt / außser seine angestammte vnd andere gefelte Wapen.

So bald nun dieses alles von Herren Boktan vnd seinen Adhären-ten gebürlichen ratificiret, sol die introduction vnd einfürung inn die Landschaft ime von J. May. vbergeben/ von dero hierzu deputirten Commissarien geschehen / da dann auch zu gleich der Siebenbürger Eydt vnd Pflicht/ so sie Jh. May. in der Huldigung geleistet vnd gethan / erfolgen sol. Es verwilliget sich auch vnd verspricht hiemit genandter Boktan / daß er darauff bedacht sein wolle/ damit sie/ der Fürst in der Walachey vnd Inwoher derselben widerumb auff den alten vnd rechten weg gebracht werden mügen.

Inmassen er denn auch seine Gesandten vnd Botschafften von denjenigen Graff vnd Herrschafften / so zu Hungern gehörig/ auff die general Diäten oder Reichs versammlung/ so in Hungern gehalten werden/ jederzeit schiecken vnd abfertigen sol.

Hierüber ist auch beschlossen/ daß die von Herren vnd Adelstands bedertheils/ so wol J. May. als auch Herren Boktan theils / alle ihre Gütter vnd besizlich recht/ es sey inner oder außserhalb der Ehenß/ frey vnd vngehindert besizen mügen/ die andern aber ihren vorigen Herrn vnd Possessoren restituiren vnd wider einantworten sollen.

Gleicher gestalt sol auch die Stadt Zakoles/ so wol die andern Bestungen/ Sossim/ Holis/ Berenz / vnd alles anders zu Hungern gehörig ihren vorigen Possessoren wider zugestalt werden / Auch einem jedern frey stehn/ sein recht vor den ordentlichen Herrn der Graffschafften / vnd Adels Reichs fern zu prosequiren vnd außzuführen/ desgleichen auch in den Octaven.

Da auch etliche Vbelthäter von Officialen oder Factorn J. May. oder etlicher Reichs Inwoher / wegen ihres begangenen schadens vnd mißhandlung/ in Siebenbürgen/ oder desselben zugehörigen Orten fliehen würden/ Sollen als dann dieselben/ so wol auff requisition vnd erforderung J.

May. als aller andern Reichs Inwohner Anflag des orts also bald vor Recht  
gestellt / vnd wegen ihres begangenen schadens vnd mißhandlung / nach lauff  
der Reichs Decreten gestrafft werden / wie es dann J. May. theils gleichs  
Falles auch also gehalten werden soll.

Gleicher gestalt ist auch beschloffen / das so bald nach beschluß vnd Confir-  
mation dieser Friedshandlung / alles zur execution gerichtet / vnd alle oberzels-  
te Heuser / Bestung / Städte / Flecken / Dörffer / vnd alle andere Herrschafft-  
ten / außgenommen derer / so nach lauff gegenwertiger vergleichung / Herrn  
Boskay eingeramet / in Jhr. Majest. der Reichs Inwohner vnd ihrer vor-  
rigen Herrn vnd Possessorn handen widerumb cediret vnd eingewortet  
werden : jedoch außserhalb der Donationen vnd vor unterpfendten Güter /  
darvon in dem 14. Artickel verordnung geschehen.

Was aber Jhr. Majest. getrewe Unterthanen / Balthasar Kolnis /  
Pancratium Somicij vnd alle andere Siebenbürger anlanget / so wegen  
Jhr. Keyf. vnd Königl. May geleisten trew vnd pflicht vmb alle Güter in  
Sibenbürgen kommen / weil dieselben durch ihre trew bey jedermenniglichen  
mehr Kumbts / als straff würdig / des Herrn Boskay anhang auch all des ih-  
rigen widerumb restituiret / vnd das vorgangene alles in vergessenheit gestellt  
wird / So beruhen J. Durchl. nochmals hierauff gnedigst / vnd wollen / das  
auch diesen Jhr. Maj. getrewen Unterthanen dergleichen Recht widerfah-  
ren / ihnen ihre Güter widerumb eingeramet / vnd sie dieselben entweder  
durch sich oder andere besitzen / oder aber andern vmb gleichmessigen werth ali-  
eniren vnd verkauffen mügen.

Über das so saget mehr gemelter Herr Boskay / das er die Cron / so  
ihme von dem Rezier Bascha zugeschieckt / zu abbruch der Kön. Majest. des  
Königreichs Hungern / vnd desselben vhralten Cron nit angenommen.

Endtlichen / so ist auch beschloffen / das J. Key. vnd Kön. May. die  
schulden / so dero Commissarien zu notwendiger behülff J. May. bey  
den Sibenbürgern gemacht / wollen lassen abtragen / oder aber inen an ihren  
Renten wegen des dreissigsten successive, von einem Termin zum andern  
abgehen lassen.

Vnd demnach nun diese speen vnd Irrung allenthalben also abgehant-  
delt vnd verglichen / ermangelt es noch an dene / das alle die jenigen / so dem  
Herrn Boskay anhengig gewesen / der trew vnd pflicht / so sie im geleistet / loß  
gezehlet / vnd widerumb in J. Ke. vñ Kö. Maj. als ihres ordentlichen Herrn  
vnd

vnd Königs huld vnd pflicht gebracht vnd auffgenommen werden/ sie auch  
vnd ihre nachkommen / von nun an vnd hinfuro nimmer vnd zu keiner zeit  
von J. May. vnd dero Successorn der ordentlichen Königen in Hungern  
gehuldeten pflicht / Saluis juribus & libertatibus Regni permanenti-  
bus, widerumb abfallen.

Vnd damit solches desto füglicher geschehen / vnd in stetten krefften  
bleiben/ auch die Hungern/so dem Herrn Boskay anhengig/ vmb so viel des-  
sto mehr hierüber gesichert vnd ruhig sein mögen/ haben wir auß volkomens-  
heit der vns von der Ke. vnd Kön. May. auffgetragenen machts vnd gewalt  
hiemit gnedigst geruhet vnd gewilliget/ daß bey allen vnd jeden / so mit  
J. May. also hinwider reconciliret vnd versöhnet/ all dasjenige/ so von  
dem 15. Octobris an Anno 1604. biß anhero von beyden theilen gesche-  
hen vnd ergangen/ gantzlich hiemit auffgehoben/ vnd vergessen sein soll/ der  
gestalt vnd also / daß aller Mord/ Raub/ Nam vnd Plünderung der Bes-  
etzung/einnemung der Städte/ Flecken/ Heuser/ Dörffer / vnd in summa  
allerhand gewaltthetigkeit/ so diese zeit über geübet vnd gebraucht worden/  
keinem/er sey was Standes/würdens oder wesens er wolle/ außgenommen  
der oben außgesakten/ sol zugerechnet / sondern gantz vnd gar verziehen vnd  
hingelegt sein/ Auch nimmermehr vnd zu keiner zeit weder J. Key. vnd Kö-  
nig May. noch auch derselben Successorn vnd ordentliche Nachfolger im Kö-  
nigreich/ oder die beschedigten Reichs Inwohner vnter einigem angemasten  
oder gesebten schein vntereinander/ heimlich oder öffentlich / in oder außers-  
halb Rechts/ vor sich selbst oder durch andere derwegen gehindert/ oder ei-  
niger massen aggraviret oder beschweret werden möchten.

Das auch alle vnd jede über solcher ihrer verhandlung/ so obberürte zeit  
über geschehen/ von aller klage vnd anspruch / in oder außershalb Rechts  
gantzlich gefrenet vnd absolvirt sein sollen/ noch einiger ordentlicher Richter  
vber sie zu vrtheilen oder Recht zusprechen sich vnterstehen/ oder anmassen sol/  
auff waserley weiß oder mas das immer sein oder geschehen möchte / außge-  
nommen J. K. May. oder anderer Herren vnd Adels Diener / so zur Rech-  
nung verobligirt vnd verbunden/ diese sollen hierdurch mit gemeinet / sondern  
zu ihrer Rechnung in alle wege verbunden sein: Da man auch würde inn er-  
fahrung kommen/ das dergleichen proventus oder einkommen / so wol J.  
May. als der andern Reichsinwohner mit gewerter hand oder mit gewalt  
durch sie von abhanden gebracht/ auff den fall sollen sie zu wider einbringung  
solcher einkommen astringirt vnd verpflichtet sein.

B iij

Da

Da auch etliche auß obbenannten Hungern. Herrn Boskay anhangs itz  
gend einig Haus/Bestung oder Munition freywillig oder gezwungen im  
die hende der Hungern überlieffert / oder mit hülff der Türcken vnnnd Tara-  
tern/ J. Key. vnd Kön. May. oder auch den Hungern vnnnd benachbarten  
Landschafften einigen schaden zufüget / deßgleichen von den freyen Städten/  
Berckwercke / Flecken / Dörffern / Güttern / Taxen / Zinsen vnd einkömen/  
wie das immer namen haben vnd genent werden müge / etwas einbekommen  
vnd für sich gebracht hetten / die sollen gleichsfals den andern hiemit genßlich  
absolvirt vnd loßgesprochen sein / jedoch mit der maß / daß sie sich hinfür  
von dergleichen beginnen genßlichen enthalten / vnd damit demselben vmb so  
viel desto mehr wirklichhen nachgesezt : So ist lezlichen auch dahin geschloß  
sen / daß alle die Hungern / so dem Herrn Boskay anhengig gewesen / nun  
mehr nach beschluß vnd confirmation der vorgehenden Punct vnd Artikel/  
dem Jurament vnd Pflicht / darmit sie ihme verbunden gewesen / zum fürs  
derlichsten wirklichhen renunciiren / vnd von derselben erlediget werden möch-  
ten / daß auch er Boskay nimmer vnnnd zu keiner Zeit sie ihme widerumb vers  
bindlich mache / ja auch für sich selbst sie solcher ihme geleysten Pflicht loß vnd  
ledig zehle.

Daß auch dieses alles so viel mehr roborirt vnnnd seine kräfte erreichen  
müge / vnd aller scrupul vnd mißvertrawen auß den herzen des Herrn Boskay  
adherenten gerissen / auch dieser Tractat vnd Friedenshandlung desto  
kressstiger vnd bestendiger sein müge / so werden J. Ke. vnd Kön. May. durch  
einen sonderlichen hierüber auffgerichteten vnnnd außgehenden Machtbrief  
kressstig hierin verwilligen / vnd beneben derselben auch das Königr. Böhem/  
Erzherzogthumb Osterreich / Marggraffthum Mähren vnd Herzogthum  
Schlesien / auch J. Durchl. Erzher. Ferdinand. mit sampt den Herzogth.  
Steier sich mit verpflichten / das nemlich J. Key. vnd Kön. May. diese  
Reconciliation vnd vergleichung mit den Hungern stet / fest vnd vnuer-  
brüchlich in allen ihren Puncten vnd Artikeln halten / in gleichen auch die  
benachbarten Königreich vnd Landschafften nichtes / so dem Nachbarlichen  
Rechten schädlich sein möchte / darwider attentiren wollen / Wie dann auch  
hinwider die Reichs Inwohner / so wol auch die hierzu gehörigen Provinci-  
en vnd Graffschafften Ihrer Keyserlichen vnd König. Majest. vnnnd deren  
ordentlichen Successorn den Königen inn Hungern zu stettwerender frey/  
Pflicht / vnd observantz sich durch öffentliche Reichs Constitution vers  
obligiren



obligiren vnd verbinden solln/das sie/jedoch vnbeschadet des Reichs Recht  
vnd gerechtigkeit/vnd nach verbleibung desselbigen freyheit/nimmer vnd zu  
ewigen zeiten sich keines abfals/rebellion, auffstandes/betrübung des ge-  
meinen friedes/einnemung vnd verhergung der benachbarten Landschafften  
vnd außwendiger conspiration, der Türcken/Tartern oder anderer Feinde  
einführung in das Königreich Hungern vnd anstossenden Provincien, noch  
sonderbare conventiculen vnd zusammenkunfften wider J. Ke. vnd Kön.  
May. nit vnterstehen / noch durch einigen angemasten schein vnterfahren  
sollen: sondern das viel mehr die Hungern vnd benachbarten Länder / vers-  
möge der alten Compactaten vnd verbindnus gute Nachbarschafft vnd  
verfrewliche correspondenz vnter einander halten/ vnd hin vnd wider die  
commercien mit den Christen einen jedern frey gelassen werden mügen/  
Inmassen dan auch hinwider die Hungern den benachbarten Landschafften  
von haltung guter nachbarschafft/vnd alles/so hierzu von nöhten/einer jeden  
ihre sonderbare verbrieffung hierüber zustellen werden.

Vnd auff den fall der friede mit den Türcken auffrichtiger weiß nicht  
kündte geschlossen werden/sie auff ihren vorigen conditionen nochmals be-  
ruhen vnd solche dinge proponiren möchten/welche der Cron Hungern vñ  
benachbarten Landschafften nachtheilig vnd gefahr bringen möchten/das sie  
als dan mit gesambter macht vñ freudigem willigem gemüt sampt der Key.  
vnd Kön. May. Kriegsvolck wider ihn/ als den Erbfeind Christliches na-  
mens vnd des Vaterlandes/ohne einige tergiverlation vnd außflucht zu  
bezeugung ihrer vnterthenigen frew/verfahren. Vnd dasselbe also nicht er-  
folgen würde / so sollen die jenigen / so hierwider handeln werden/hiedurch  
in ewige schmach vnd verwurff ihrer begangenen vntrew gefallen sein.

Behandelt vnd beschlossen seind diese dinge/in Wien in Osterreich / den  
23. Monats tag Junij / Anno 1606.

Matthias Erzherzog.

Paul Sixt Trautson/rc.

Ernst von Malart.

Thomas Ervedi/Erbgraff zu

Monte Claudio/

Sigmund Forgassch von

Ghymee.

Siegfr. Christoff Preiner/rc.

Carol von Liechtenstein/rc.

Georg Turio/Erbgraff von

Arua.

Olich von Kremberg.

Stephan Illaschay.

Thomas Witzlethy

Andreas Ostrossuh.

Paulus Appont.

Folgen der Herrli Commissionsarien/ so wol von Hung-  
gerischen als Böhmisschen Ständen/sampt desselben incor-  
porirten Landtschafften beyderseits gegeneinander hierüber gege-  
bene Asseruraciones vnd Versicherung.

**D**er Franciscus Forgatsch von Ghymes / des Stiffts Nitry/  
vnd bemeltes Orts Erbgraff / vnd der Cron Hungern Canz-  
ler: Napradny des Stiffts Wesprien / vnd Graff benandtes  
Orts: Petrus Radovitius zu Baczien/vnd Valentinus Le-  
pes zu Lynien/Bischoffe: Thomas Erdödi/von Moniorokerck / Erbgraff  
zu Manté Claudio vnd Barazdien Obergraff zu Lauczynis/Georg Lura-  
zo von Bethlehem Falva/Erbgraff von Arua / Obergraff des Eruchessen  
Ampts/in berürter Graffschafft Arua: Niclas Istwanfy von Kyszonn-  
falva / Vice Beywoda des Thorhüter ampts im Königreich Hungern:  
Sigismundus Forgatsch von Ghymes/ Graff der Graffschafft Rogredis-  
en/Meister des Königlichen Schenckampts in Hungern: Petrus Kewap-  
Graff der Graffschafft Luroczin: Andreas Doczy/Graff der Graffschafft  
Barssien: Johan Lippay von Zomper/Stadthalter der Persönlichen Kö-  
ni. gegenwart in Gerichts sachen/der Köm. Key. vnd Kön. May. Rätthe:  
Franciscus von Bathian/Graff der Graffschafft Sopronien / auch der ges-  
gend in Ungern disseit der Thonaw General Capitän: Niclas Erbgraff  
von Trin/vnd Obergraff der Graffschafft Zaladien: Siegfrieg von Kolo-  
nitsch/Ritter/höchstgedachter Key. vnd Kön. May. Kriegsrath der gegend  
vber der Thonaw General/vnd der Besatzung zu Wpwar Oberster Capit-  
tän: Thomas Zechy von Nimazech/Johann Keglevich von Buzin/Georg  
Keglevich von Buzin/Emerich Balassa von Giarmath / Benedict Thuro-  
roczy / Georg Pethco von Gerffe / Georg Zombathely Vice Graff der  
Graffschafft Mosonien: Franciscus Kery/ Vice Graff der Graffschafft/  
Zobien: Franciscus Thury/Vice Capitän der Besatzung zu Wimar: E-  
merich Megiern / Petrus Kohary/ Moises Czriakny: Director der Kö-  
niglichen sachen/so wol der Königreich Dalmatien/ Croatien vnd Slavon-  
nien Botschaffter vnd Abgesandte: Christoff Merniauchich/ vorbenanter  
Königreich Vice Bann/vnd Johann Kitonich/ J. Keyf. May. theils von  
J. Durchleucht. abgefertigte.

In gleichen/Wir Steffan Illiashazy von Illiashaza/ Graff der  
Graffschafften Tremchin vnd Lypio/des Königreichs Hungern Landhoffs-  
meister/

meister/vnd höchstermeister J. Key. vnd Kön. May. Rath. Franciscus  
Magochis/Grav der Graffschafft Thorn. Georg Drugeth von Hor  
monna / Grav der Graffschafft von Ungk. Stanislav Thurzo von  
Bechlehem Salva/ Erbgrav der Graffschafft Zips: Sebastian Sedo  
ly/ Georg Hoffman / Peter Horwath/ Mladofovich/ Andreas Ostro  
sch von Ghilichines/ Thomas Vizketeich von Vizketeich/ Paulus Apo  
poni von Mad Appon/ Fürst Stephani vnd seiner Hungerschen Ad  
herenten theils, anhero gen Wien abgefertigte vnd Abgesandte/ Sü  
gen hiemit zugeedencken/ lauts vnd inhalts dieser Schrifft / vnd thun  
kundt allen vnd jeden/ denen es zu wissen von nöthen/ Demnach zu hin  
legung vnd stillung der kaysverrückter zeit in Hungern entstandenen  
Unruhe vnd Empörung zwischen der Röm. Key. vnd Kön. May. vns  
fers aller gnedigsten Herrn/ an einem/ vnd Herrn Steffan/ Fürsten in  
Siebenbürgen/ etc. vnd seinem Anhang von Hungern anders theils/  
die sachen durch den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn  
Matthiam/ Ersherhogen zu Oesterreich / vnserem auch gnedigsten  
Herrn/ auff vollkommene macht vnd gewalt J. Durchl. von J. May.  
auffgetragen vnd vbergeben/ in eine gewisse Reconciliation vnd ver  
gleichungsform gebracht / welche vergleichung vnter dato den 33.  
Monatstag Junij nechstverschieden/ so wol von J. Durchl. vnd den  
Herrn Commissarien/ von beyden theilen hierzu deputiret vnd erfors  
dert/ unterschrieben/ vnd mit ihren Insiegeln besiegelt/ Als auch J.  
May. theils sub dato den 6. Monatstag Augusti confirmiret vnd be  
stetiget worden.

Derowegen wir obenbenante/ als wir hierüber genzlich concordiret vnd  
vns verglichen/ im namen vnd von wegen aller Orden vnd Stände der löbl  
chen Cron Hungern / sampt derselben zugehörigen Landschafften/ freywillich  
vnd wissenlich/ auß wolbedachtem muth/ zusagen/ gereden vnd versprechen/ daß  
wir vnd vorbenante alle vnd jede Orden vnd Stände im Königreich Hun  
gern/ vnd desselben angehörigen Landschafften/ für sich vnd ihre Successorn vñ  
nachkommen/ solche mit ihrer Mai. vnd den benachbarten Königreichen vnd  
Provincien getroffene Reconciliation vnd veralehung in allen ihren Punc  
ten vnd Artikeln stet/ vest vnd vnuerbrüchlich halten/ dann auch nach innhalte  
der alten Compactaten vnd verbündnus ( so wir kraft dieser gegenwertigen  
Schrifft hiemit renoviret/ vnd in iren vorigen stand/ als wann dieselbigen nie  
mals verawaltige oder geschwecht worden / gesezt haben wollen ) gute Nach  
barschafft vñ verrewliche correponsens zu ewigen Zeiten mit einander halten/  
auch alle vnd jede handlung vnd comerzien mit den Christen einem jedern ver  
gönnen

gönnen vnd nachlassen wöllen/anders nicht/als wann solches alles in öffentli-  
cher Diet oder Reichs versammlung gehandelt vnd beschlossen worden were.  
Dessen zu mehrer vrfund vnd beglaubigung haben wir diese Schrift mit vn-  
sern eignen Handen unterschrieben/vnd mit vnsern Insigneln bekräftiget/den  
Ständen der Cron Böhem sampt desselben incorporierten Länder/ des Marg-  
graffthumbs Mähren/des Herzogthumbs Schlesiens/ Dann auch des Marg-  
graffthumbs Ober vnd Nieder Lausitz/zu ihrer desto besseren caution vnd ver-  
sicherung/hterüber geben vnd zustellen lassen. Datum zu Wien inn Oesterreich  
den 23. Monatsstag Septembris Anno 1606.

Hierauff folgen 19. kleiner Insignel / vnd hernacher  
36. Unterschiffen.

**W**ir Adam von Sternberg/Freyherr/Herr zu Becht-  
sien vnd Sedletz Röm. Key. vnd Kön. Maj. Rath vnd ober-  
ster Land Cammerer im Königreich Böhem: Adam der Jün-  
ger/Freyherr von Waldstein in Haradec an der Sazawa vnd Lobositz/  
Röm. Key. Maj. Rath/Cammerer, vnd der Kön. Maj. in Böhem Hof-  
marschalck: Matheus Leopoldus Poppel / Freyherr von Lobkowitz/  
in Strakonitz Röm. Key. vnd Kön. Maj. Rath/ vnd des Priorats  
im Königreich Böhem ober Meister: Johann von Klenowich vnd Jas-  
nowis/in Zinkowa vnd Zuzina/Röm. Key. vnd Kön. Maj. Rath / vnd  
ober Landschreiber des Königreichs Böhem: Georg Gersdorff von  
Gersdorff/in Eholtz Röm. Key. vnd Kön. Maj. Rath / vnd Johann  
Wostrowes von Kralowitz/auff Wlassin vnd Domassien / Röm. Key.  
vnd Kön. Maj. Truchsez der Orden vnd Stände der Löblichen Cron  
Böhem. † Carol von Lichtenstein vnd Nicklaspurz/Herr zu Belsperg/  
Herrn Baumgarten/Sisgrub/Plumplaw/Profinis / Ausow vnd Eger-  
nabor / Röm. Key. Maj. geheimlicher Rath vnd Ober Hauptman des  
Marggraffthumbs Mähren / Weickard Graff zu Salm vnd Nempurs  
aber dem Rhn / in Zowitzaw / Röm. Key. Maj. Rath / Georg Hooicz-  
ky von Hooicz/auff Plawecz vnd Kudecz: Wilhelm Zaubeck von Zoi-  
tin auff Zdanufach vnd Starowanecz / Oberster Landschreiber des  
Marggraffthumbs Mähren: Wenzel Zahradeczky von Zahradecz/  
auff Budislawicz/Sunther Golcz von Golczian/auff Klaberstorff/des  
Marggraffthumbs Mähren. † Joachim Malczon Freyherr von  
Wartenberg vnd Penstin/auff Militsch/ Ronaw vnd Drumb / Röm.  
Key. Maj. Rath/Friderich von Raxbor vnd Przibor / Churfürstlicher  
Brandens

Brandenburgischer Rath / vnd Oberhauptman des Herzogthums  
Jägerndorff. Christoff Henschler / beyder Rechten Doctor / Syndicus  
der Stadt Breslaw / vnd derselben im Herzogthumb Breslaw sampt  
dessen zugehörigen Pflegschafft vnd district Vice Cansler des Herzogs  
thums Ober vnd Nieder Schlesien. † Johann Fabian von Ponis  
kaw auff Elstra / der Landschaft in Ober Lauffnis Senior / vnd Sigis  
mund Kandler / der Stadt Bittaw Secretarius / des Marggraffthums  
in Ober Lauffnis: vnd Maximilian von Löben in Ampus / des Kön.  
Landgerichts Praesident / vnd Abraham Gasto / Syndicus der Kuben /  
vnd Assessor des Landgerichts des Marggraffthums Nieder Lauffnis  
Abgesandte. † Fügen hiemit zugehenden / Laus vnd Inhalt dieser  
Schrifft / vnd thun kundt jeder menniglich / denen solches zu wissen von  
nöden: Nach dem zuhinlegung vnd stillung der kurz verruckter Zeit / in  
Hungern entstandenen Vnrub vnd empörung / zwischen der Röm. Key.  
vnd Kön. Maj. vnser aller gnädigsten Herrn / an einem / vnd Durch  
lauchten / Hoch vnd wolgebornen Stefan Bocskay von Kysmaria  
vnd seinen Adhaerenten den Hungern / anders theils / die sachen durch  
den Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Mathiam / Erhe  
herbogen zu Oesterreich / vnsern auch gnädigsten Herrn auff die J.  
Durchl. von Ihr Maj. auffgetragenen vnd vbergebenen Machtis vnd  
Gewalts vollkommenheit in eine gewisse Reconciliation vnd vergleic  
hungsform gebracht / welche vergleichung vnser dato den 23. Mo  
natsstag Junij jüngst erschienen / so wol von J. Durchl. vnd von bey  
den theilen hertz zu deputirten vnd erfordereten Herren Commissarien  
vnterschrieben / vnd mit ihren Pesechafften besiegelt / Als auch J. Maj.  
theils sub dato den 6. Monatsstag Augusti confirmiret vnd bestetiget  
worden.

Derowegen wir / in namen vnd auß vollkommener vns von vnsern  
Principalen den Ständen der Cron Böhem / sampt dero incorporirten Land  
schafften / auffgetragenen macht vnd gewalt mit autoritet vnd consens Höchst  
gemelter J. Key. Maj. zusagen vnd versprechen frey vnd ungenzungen / vnd  
versichern hie mit obbenannten Herrn Bocskay / auch alle vnd jede Stände des  
Königreichs Hungern vnd in Siebenbürgen / daß J. Key. Majest. solchemit  
den Hungern getroffene veraleichung in allen ihren puncten vnd Articlen  
nicht allein unverbrüchlich halten / sondern auch die Stände der löblichen  
Cron Böhem sampt deren einverleibten Provincien vnd Landtschafften / wider  
die Durchein im geringsten nichts fürnehmen / so dem nach barlichen Recht un  
gen Schaden oder abbruch thun möchten / sondern vermöge der alten Compacta  
ten

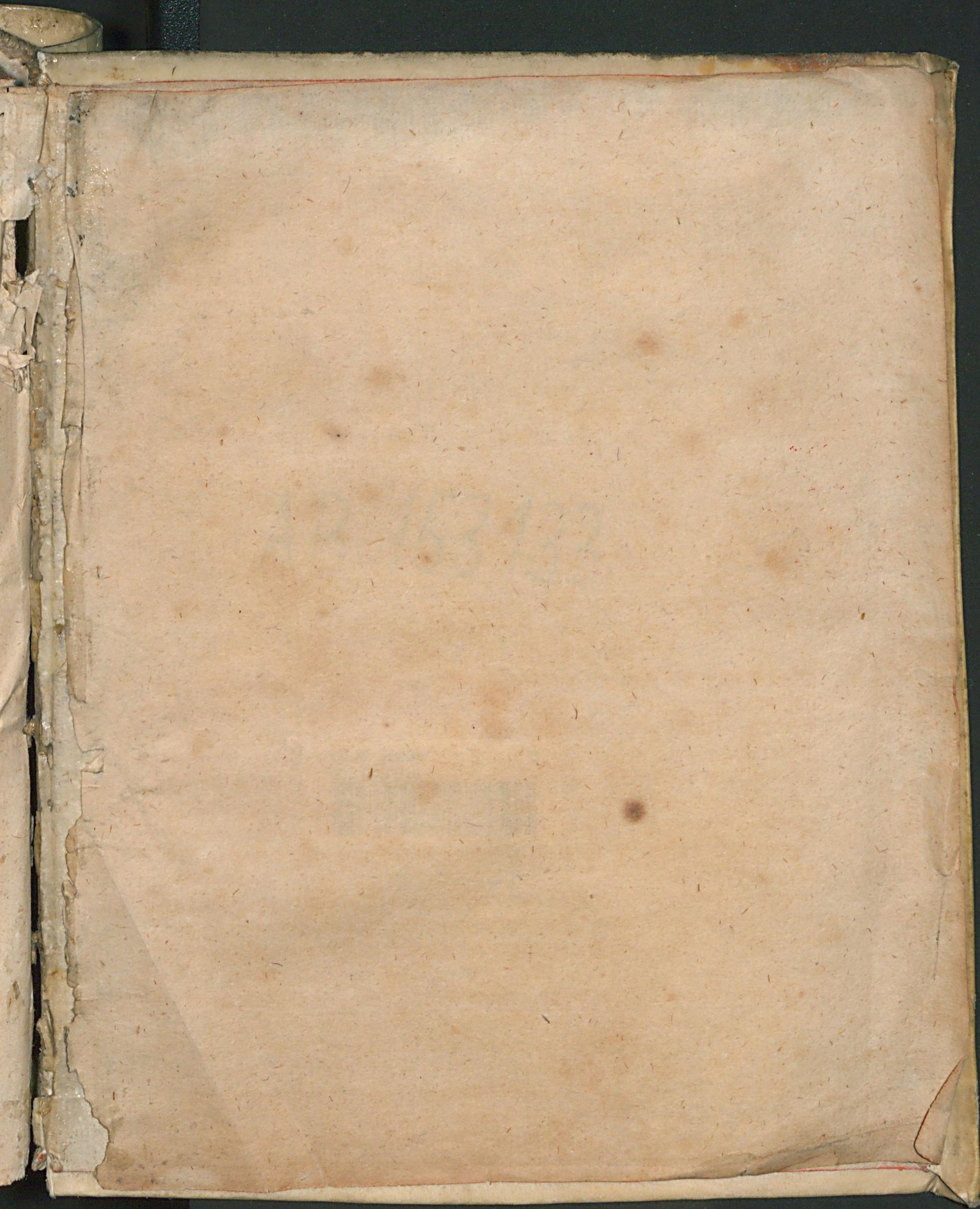
ren vnd verbindnus (so wie krafft dieser gegenwertigen Schrifft hiemit ren-  
dert/ vnd in iren vortigen stand/ als wann dieselben niemals vergwaletzt vnd  
geschwacht worden/ gesage haben wollen) gute nachbarschafft vnd verrewliche  
correspondenz auffrichtig halten/ auch alle vnd jede handlung vnd commercien  
mit den Christen einem jeden vergönnen vnd nachlassen wollen/ ander gestalt  
nicht/ als wann solches alles auff den offentlichen Landträgen vnd versammlung  
der Cron Böhem/ Marggraffthumb Mähren/ Herzogthumb Schlessen/ dann  
auch des Marggraffthumb Ober vnd Nider Lauffnis verhandelt vnd beschlos-  
sen worden were / wofern nur dasselbe gleicher gestalt von der Hungarischen  
Nation/ nach inhalt ihrer Brieff vnd Siegel/ so sie vns in sonderheit hierüber  
zugestalt/ prästret vnd geleystet werde,

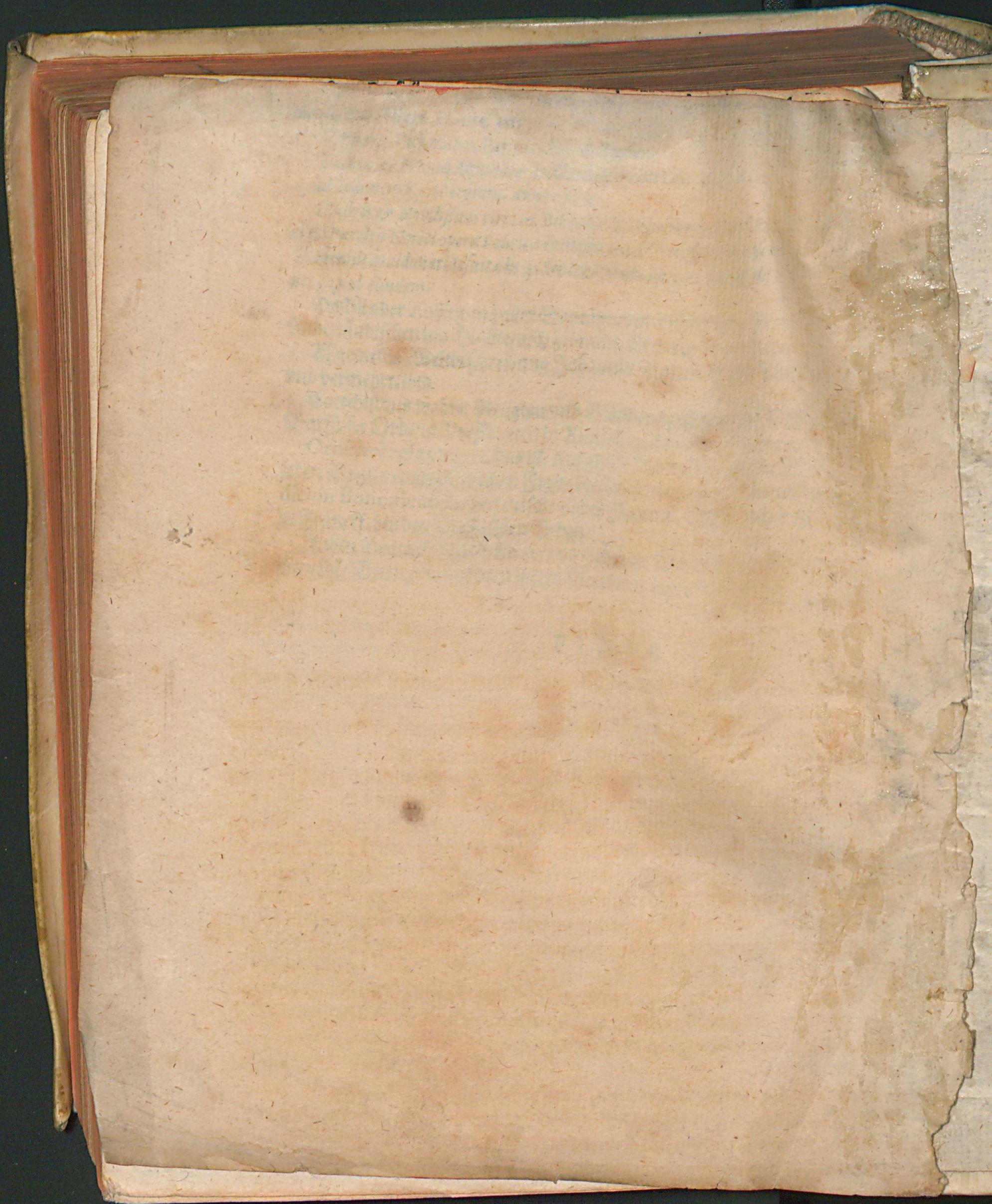
Dessen zu vnkund vnd vmb mehrer bekräftigung willen/ haben wir gegen-  
wertige Schrifft mit vnsern anhangenden Insigeln verwaren vnd besertigen  
lassen / Geschehen zu Wien in Oesterreich/ den 26. Montag Septembris  
im Jahr nach Christi Geburt 1606.

Hierauff folgen die Insigeln.

NULLA SALVS BELLO PACEM TE  
POSCIMVS OMNES.





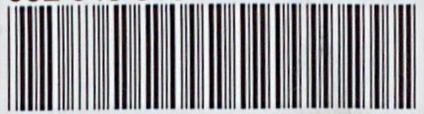




AB: 153133

Schlossbibliothek  
Köthen-Anhalt

ULB Halle 3  
002 045 818

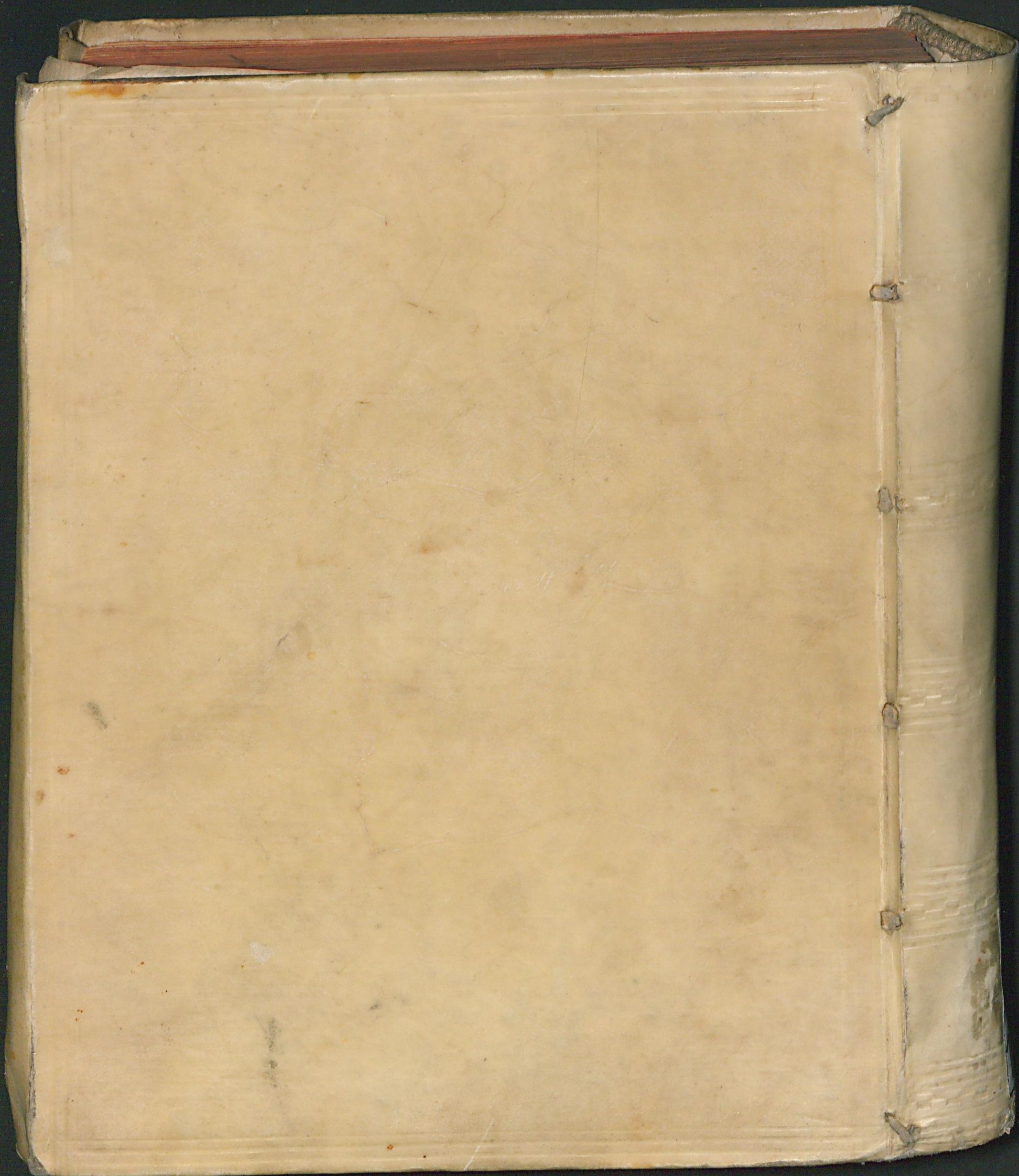


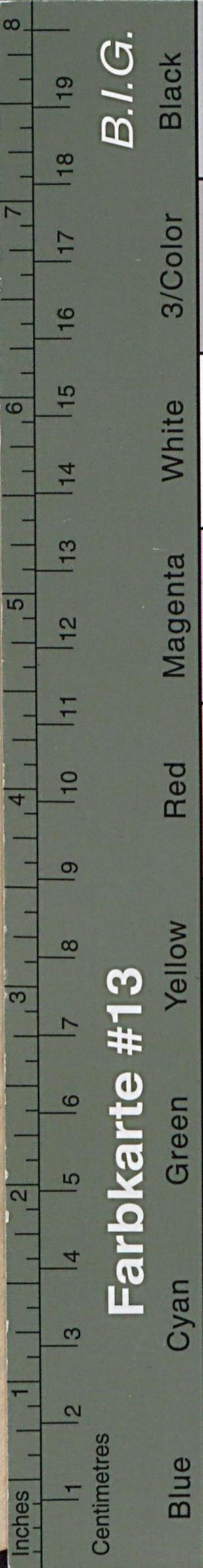
TA-OL

R

VD 17







B.I.G.

Farbkarte #13

# Abdruck edens Handlung

13

ng mit den Hungerschen  
Ständen.

h von des Herrn Botschlag  
n/ Tittel u. vnd ganzen  
Befriedung.



t in der Allen Stadt Prag/  
ymar Jacobi. M. DC VII.

